

Ihr Schreiben vom: 28.05.2020

Ihr Zeichen: 30-301-10-12-sch

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
Sehr geehrter Herr Schmidt,
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den beabsichtigten Ladenöffnungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“ (BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint.

Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zwingend einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherströme voraus. Dabei muss die Veranstaltung für

sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Nach dem neuesten Urteil des BVerwG vom 22.6.2020 ist verfassungsrechtlich ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes zu gewährleisten. Sonn- und Feiertage sind regelmäßig Tage der Arbeitsruhe. Ausnahmen dürfen aus sachlichen Gründen zur Wahrung gleich- oder höherrangiger Rechtsgüter zugelassen werden. Außerdem müssen die Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben. Das setzt bei Ladenöffnungen im Zusammenhang mit einer Veranstaltung voraus, dass die Veranstaltung und nicht die Ladenöffnung eine prägende Wirkung hat. Eine prägende Wirkung hat eine Veranstaltung nur dann und nur insoweit als das Besucherinteresse an der Veranstaltung größer ist als das Besucherinteresse an der Ladenöffnung und die Ladenöffnung auf den Bereich der Veranstaltung beschränkt ist. Darüber hat sich der Verordnungsgeber bei Erlass der Verordnung zu vergewissern. Die gegenteilige Rechtsprechung des OVG NW wird diesem Erfordernis nicht gerecht. Die Vermutung des § 6 Abs. 3 LÖG ist an enge Voraussetzungen geknüpft, insbesondere dürfen keine Umstände vorliegen, die auf ein besonders großes Interesse an der Ladenöffnung schließen lassen. Da die Ladenöffnung hier einen erheblichen Umfang hat, ist mithin eine Besucherprognose erforderlich, an der es fehlt.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts werden die von Ihnen vorgesehene Ladenöffnung, in Schlebusch (19.09., 07.11 und 05.12.2021), Opladen (25.07.,10.10. und 05.12.2021) und City Leverkusen (05.09., 31.10. und 12.12.2021), nicht gerecht, es fehlt an jeder Prognose. Die geplante Öffnung am 20.12.2020 fällt auf den 4. Advent !!

Mit freundlichen Grüßen

Britta Munkler

stv. Bezirksgeschäftsführerin

ver.di Bezirk Köln-Bonn-Leverkusen

Geschäftsstelle Köln

Hans-Böckler-Platz 9

50672 Köln

Tel.: 0221-48558443

Mobil: 01601563861

Fax: 0221-48558309

britta.munkler@verdi.de